



Aut idem – Informationsblatt für Patienten

Der Ausdruck „aut idem“ leitet sich aus dem Lateinischen ab und bedeutet „oder das Gleiche“.

Wenn der behandelnde Arzt ein wirkstoffgleiches Medikament für die Therapie für sinnvoll hält, so wird er das sogenannte „Aut-idem-Feld“ auf dem Rezept nicht ankreuzen. Dann darf der Apotheker statt des vom Arzt verordneten Medikamentes ein wirkstoffgleiches, aber preisgünstigeres Präparat abgeben.

Der Apotheker muss in diesem Fall ein Medikament **grundsätzlich** durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel **austauschen**, für das ein Rabattvertrag zwischen der Krankenkasse und dem pharmazeutischen Unternehmen besteht. Gibt es für ein Präparat **keine Rabattvereinbarung**, ist das verordnete oder eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel abzugeben.

Die Rabattmedikamente oder die anderen wirkstoffgleichen Medikamente beinhalten den gleichen Wirkstoff, auch wenn sie einen anderen Namen, eine andere Farbe oder Form haben. In wenigen Ausnahmefällen können aber trotzdem Unverträglichkeiten auftreten. Diese können z.B. durch eventuell andere Hilfsstoffe im wirkstoffgleichen Arzneimittel bedingt sein. Teilen Sie Ihrem Arzt die eindeutigen Unverträglichkeitssymptome mit.

Der Gesetzgeber hat mit der sogenannten **Mehrkostenregelung** eine Wahlmöglichkeit für Sie geschaffen. Sie können in der Apotheke statt des



Foto: KWM/Schrabbe

rabattierten Arzneimittels oder eines anderen preisgünstigen Arzneimittels ein anderes, wirkstoffgleiches Arzneimittel erhalten. Sie müssen hierbei Ihr Wunschmedikament zunächst in der Apotheke selbst bezahlen und können sich anschließend einen Teil der entstandenen Kosten von Ihrer Krankenkasse zurückerstatten lassen.

Liebe Patientin, lieber Patient,

wenn Ihr Arzt ohne medizinischen Grund auf Ihr Verlangen das Aut-idem-Feld im Rezept ankreuzen soll, verstößt er gegen das vom Gesetzgeber geforderte Gebot der Wirtschaftlichkeit bei der Verordnung von Medikamenten. Ihr Arzt hat die Bestimmungen nicht festgelegt – er muss sie befolgen und kann im Falle einer Verordnung unter Ausschluss der Substitution ohne Begründung finanziell zu Gunsten der Krankenkassen belastet werden.